

BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmvit.gv.at

Mag. Erich Simetzberger
Sachbearbeiter/in

erich.simetzberger@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 2215
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-820.114/0002-IV/IVVS4/2019

Wien, 20. März 2019

Koralmbahn Graz – Klagenfurt
UVP-Abschnitt Feldkirchen – Wettmannstätten
Einreichabschnitt Wundschuh – Wettmannstätten
Bahn-km 18,000 – Bahn-km 31,816
Differenz- und Änderungsgenehmigungsprojekt 2017

Auflage des verfahrenseinleitenden Antrags samt Unterlagen
und Stellungnahmemöglichkeit

EDIKT

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 19.4.2006, GZ. BMVIT-820.114/0008-IV/SCH2/2006, wurde der (damaligen) ÖBB-Infrastruktur Bau AG als Rechtsnachfolgerin der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG (HL-AG) die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß den §§ 35 und 36 Abs 1 und 2 EisbG in der damals gültigen Fassung unter Mitverbindung der wasserrechtlichen Bewilligung iSd § 127 Abs 1 lit b WRG sowie die forstrechtliche Rodungsbewilligung iSd § 185 Abs 6 ForstG erteilt.

Dieser Genehmigung liegt die nach Durchführung des Trassenverordnungsverfahrens für diese Hochleistungsstrecke samt Umweltverträglichkeitsprüfung mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 29.11.2004, BGBl II Nr. 449/2004, erfolgte Bestimmung des Trassenverlaufs des Teilabschnittes Feldkirchen – Wettmannstätten der Koralmbahn Graz-Klagenfurt zugrunde.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 19.11.2010, GZ. BMVIT-820.114/0002-IV/SCH2/2010, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG in weiterer Folge die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für Fahrleitungs- und Sicherungsanlagen sowie Hochbauten von Technikgebäuden des ggst. Bauvorhabens („Differenzgenehmigung“) erteilt.

Mit Schreiben vom 18.12.2017 hat die ÖBB-Infrastruktur AG nunmehr gemäß § 175 Abs 16

EisbG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EisbG für die im beiliegenden Bauentwurf dargestellten, für Bauten und sicherungstechnische Einrichtungen noch ausstehenden Genehmigungen gemäß § 36 Abs 2 und 3 EisbG idF BGBl I 125/2006 und unter einem auch die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EisbG für zwischenzeitlich gegenüber dem genehmigten Bauentwurf erforderlich gewordene Änderungen („Differenz- und Änderungsgenehmigung 2017“) beantragt, dazu auch ein entsprechendes Gutachten gemäß § 31a EisbG vorgelegt und mit Schreiben vom 30.5.2018 einen Antrag auf (Wieder-)Erteilung der Rodungsbewilligung gemäß den §§ 17 ff Forstgesetz 1975 nachgereicht. Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Differenz- und Änderungsgenehmigungsprojekt 2017 umfasst insbesondere Fahrleitungsanlagen und sonstige elektrotechnische Anlagen sowie die Leit- und Sicherungstechnik. Weiters umfasst das Projekt insbesondere Änderungen und Anpassungen des Vorhabens im ggst. Abschnitt, insbesondere Anpassungen der Regelquerschnitte, Adaptierung und teilweise Anhebung der Ausbaugeschwindigkeit, Anpassung von Trassierungselementen, Ergänzung eines Bedienungswegs mit Begleitwegbrücke über den Poniglbach und eines Rohrdurchlasses für den Vollausbau sowie die provisorische Anschwenkung von Gleis 2 für den bedarfsgerechten Ausbau.

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

Folgende Unterlagen liegen für jedermann **ab Montag, den 25. März 2019**, bis einschließlich **Montag, den 6. Mai 2019**, zur Einsicht auf:

- Anträge der ÖBB-Infrastruktur AG vom 18.12.2017 und vom 30.5.2018 einschließlich der weiteren Antragsunterlagen samt Gutachten gemäß § 31a EisbG;
- Befund und Gutachten betr. Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Korcina ZT GmbH vom 30.9.2018;
- Befund und Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 26.2.2019.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist bei folgenden Stellen möglich:

- **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer Nr. 7 E 26, Montag bis Freitag 9 -15 Uhr (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01/71162/651401 bzw. 652215);
- **Marktgemeinde Wildon**, Hauptplatz 55, 8410 Wildon;
- **Gemeinde Wundschuh**, Am Kirchplatz 6, 8142 Wundschuh.

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

Gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auflagefrist (25.3.2019 bis 6.5.2019) beim **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**, Abteilung IV/IVVS4, Postfach 201, 1000 Wien, **schriftlich Einwendungen** eingebracht werden.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **nicht rechtzeitig Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese

Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per Telefax (01/71162/652299) oder E-Mail (ivvs4@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Steiermark weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden und im Internet (www.bmvit.gv.at/Verkehr/Eisenbahn) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für den Bundesminister:
Mag. Erich Simetzberger